

Werk

Titel: Tübingische gelehrte Anzeigen; Tübingische gelehrte Anzeigen
Verlag: Reiß
Jahr: 1786
Kollektion: Rezensionenzeitschriften
Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Werk Id: PPN557328365_1786
PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365_1786
LOG Id: LOG_0047
LOG Titel: 43. Stück.
LOG Typ: periodical_issue

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN557328365
PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365>
OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=557328365>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions. Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Anzeigen.

43. Stück.

Tübingen den 29 May 1786.

Fortsetzung des abgebrochenen Artickels.

Die Abhandlung von der Succession des Fiscus 2c. hat, außer der Einleitung, worinnen der Zweck derselben vorläufig bestimmt wird, drey Kapp. Im K. 1. werden Absch. 1. die verschiedenen Meinungen in dieser Rechtslehre angeführt; Abschn. 2. wird dieselbe näher erörtert, und darinnen der Unterschied zwischen Res nullius und deren Occupation und den Bona vacantia und deren Succession gezeigt; die Letztere als ein bloß positives Recht der römischen recipirten Gesetzgebung dargestellt, und hernach für die Succession des Fiscus vom Wohnort des Verstorbenen in dessen sämtliche Verlassenschaft, einige erhebliche Gründe, gegen die gewöhnliche Meinung von dem Concurse der mehreren Fiscusse der verschiedenen Territorien, worinne das ledige Gut gelegen ist, vorgelegt. Aus diesem allem wird sodann, Abschn. 3. der Schluß gezogen, daß, wenn auch die Rechtslehre von der Succession des Fiscus, auf die Güter der aufgehobenen Klöster anwendbar wäre, doch immer die Ansprüche der auswärtigen Fiscusse auf

die dorten gelegenen Güter und Renten für nichts weniger als ganz ausgemachten Rechts gehalten werden könnten. Am Ende aber wird diese ganze Rechtslehre für durchaus unanwendbar auf dergleichen Suppressionsfälle behauptet, weil solche geistliche Güter miteigenthümlich der Kirche zugehörten, und also bey vorgehenden Stiftsinnovationen nicht ledig Gut würden. Der Beweis hievon wird nun vornemlich vom Hrn Verf. in seiner zweyten Abhandlung geführt. Weil aber übrigens neuerlich bald die Unanwendbarkeit der in der Jesuitersache aufgestellten Reichshofrathsprincipien auf die Suppressionsfälle einzelner Klöster behauptet, bald solche Principien zum Vorstand der landesherrlichen Fiscalansprüche auf dergleichen geistliche Güter, als Lediggut, angeführt werden wollen; so zeigt der Verf. noch in dieser seiner erstern Abh. K. II. die Anwendbarkeit der in der Jesuitersache aufgestellten Rechtsprincipien, auf jede andere Suppressionsfälle von einzelnen Stiften und Klöstern; und K. III. die darinnen klar und deutlich liegende Bestätigung des Satzes, als eines längstanerkannten und herkommlichen Rechts, daß die Güter aufgehobener Orden oder einzelner Klöster für nichts weniger als für ledig Gut angesehen werden dürfen. Hievon wird nun in der zweyten Abh. über das Eigenthum an den geistlichen Gütern u. d. Beweis umständlich geführt. Im K. I. hat der Hr Verf. die Abh. des Hrn Hofr. Brauers, von der Staatsgewalt über öffentliche Gesellschaften, (s. dessen Abh. zu Erläuterung des W. Fr. B. II.) vollständig recensirt, und die Factum, womit das teutsche Herkommen erwiesen werden wollen, etwas näher geprüft. Im K. II. werden zuvörderst noch mehrere Scheingründe für das vorzügliche Staatseigenthum an den geistlichen Gü-

tern vorgebracht, und so dann a) aus der Geschichte; b) aus der öffentlichen Verfassung; c) und endlich aus der protestantischen Reformations-Praxis sowohl als der übereinstimmigen Rechtslehre der bewährtesten ältern und neuerer Schriftsteller erwiesen, daß man die Güter der religiösen Gesellschaften von je her für Kirchengut gehalten, und dieselben bey all den, selbst bey den Katholiken, längst vor der Reformation häufig vorgenommenen Suppressionen einzelner religiösen Gesellschaften, nie von Seiten der weltlichen Landesherren als ledig Gut in Anspruch genommen, sondern den geistlichen Obrigkeiten zur weitem Disposition, nach Maßgab des gemeinen Kirchenrechts, überlassen habe. S. 107 Not. 53 wird aus Meinders Tr. de Statu Rel. & reipubl. &c. (1711. 4.) eine Stelle angeführt, worinnen dieser Schriftsteller der Nachkommenschaft einen Imperatorem modernum prophezeihen wollte, "qui sub *Josephi* bene ominato nomine, . . . totum orbem & præcipue . . . *Papam & ordines ac status ecclesiasticos* reformabit."

Leipzig.

Von dem Baldingerischen neuen Magazin für Aerzte haben wir des achten Bandes erstes Stück vor uns. 1786. bey Jacobäer. Wir finden hier: Nachrichten über das Wiener grosse Hospital, welche besser lauten könnten. Von Luftschiffen als einem Heilmittel. Wir sehen diesen Vorschlag mehr für Schwank, als Ernst an. Vom bayerischen Hexenkrieg. Hr. H. erzählt hier seine Volontairs und nachmalen Adjutantendienste. Ist eigentlich Beitrag zur höllischen Literatur. Ibi lenius Anweisung, aus disjährig Fruchten (un-

reifen Akerfrüchten) gesündere Nahrungsmittel zu bereiten. Ein in Württemberg vor wenig Monaten ergangenes General-Rescript enthält zum Theil auch hieher gehörige Regeln. Die starke Durcharbeitung des Teiges von solchem unreifen Meel N. 8. ist nicht wol möglich, er zerfällt immer mehr: Eine dünne Lauge zum Einsäuern N. 10. wird die Gährung hindern und den Hefel schwächen; das beste, was man gegen diesen Fehler, wie gegen Ruß anwenden kan, ist wol das im Esprit des Journaux (S. die ersten Monate d. J.) ange Rathene und umständlich beschriebene Waschen, (noch besser Sieden) des geerbten Kerns, und nachmaliges Austrocknen desselben. Anmerkungen über die Pharmacopoea Württembergica. Wir unsers Orts erwarteten auch statt eines Folianten ein kleines Octavbändchen: Unstreitig hat der Verf. Recht, wenn er mit wohl eingetauchter Feder da sitzt, und im Eifer wegstreicht, daß die Dintentropfen rechts und links aussprüzen, mag davon getroffen werden wer da will. Eine Augspurgische medicinal-Ordnung von 1582. Recht gut gemeint. Lob des Brechweinsteins. Eine Küge gegen einen D. H.-r. Doch nicht in N.? Ueber die in den Apotheken vorrathige Mixturen. Freylich sollte der Vorrath zusammengesetzter Arzneyen äußerst gering seyn: dessen unbeschadet könnte eine Menge der bessern, oder 120 für gut gehaltenen Formeln, sowohl Anfängern und bequemen Ärzten, als den Berlegern der Apothekerbücher zu Lieb angehängt werden, nur daß sie immer erst fertiget werden müßten, wenn sie verschrieben werden, vorausgesetzt, daß die Zubereitung nicht zu viele Zeit erforderte. Keub vom Nutzen des Leinöls in entzündlichen Darmverstopfungen. Ein Giftmischer. Ein elender Doctor. Knakstedt von Blut.

igeln; sie häuten sich je und je, und seyen als-
dem nicht zum Ausfaugen zu gebrauchen: Er zieht
auch Junge von ihnen; man könne ihnen nach
dem Saugen das Blut austreichen. Den Bes-
schluß macht die Geschichte einer Castration, die
sonderbar genug ist.

Leiden.

Pars versionis Arabicæ libri Colailah wa
Dimnah sive fabularum Bidpai philosophi Indi,
in usum auditorum edita ab Henrico Alberto
Schultens. 1786. Quart. XXII und 156 Seiten.
Aus dem beträchtlichen Vorrath ungedruckter arab.
Schriften gerade diese herauszugeben, veranlaßte
Hrn Prof. Schultens die Beschaffenheit ihres In-
halts und ihrer Schreibart. Der Inhalt ist die-
ser. Ein Stier gerieth in eine Gegend, welche von
einem zahlreichen Staat von Thieren unter dem
Regiment des Löwen bewohnt wurde. Der Kö-
nig Löwe hatte noch nie einen Stier gesehen oder
ihn brüllen gehört: er ward also über diese ihm
unbekannte Stimme des Fremdlings so sehr be-
stürzt, daß er es nicht mehr wagte ins Freye zu
gehen. Unter dem Hofstaat waren auch zween
Schagäle, der eine hieß Colailah, *كوليل*,
der Einfältige, der andre Dimnah, *دمنه*, der
Listige. Dieser wünschte schon lange, aus seinem
niedrigen Stande sich emporzuschwingen, und woll-
te jetzt die Gelegenheit ergreifen, sich dem Könige
wichtig zu machen. Er beschloß also, aller Vor-
stellungen, die ihm Freund Colailah machte, un-
erachtet, vor den König zu treten, und ihm seine
geringe Dienste anzubieten. Er bat den König,
ihn mit dem Auftrag zu beehren, daß er selbst hin-
gehen, und wegen der so furchtbaren Stimme Er-

Rundigung einziehen solle. Auf die erhaltene Genehmigung kam er mit der Nachricht zurück, jene Stimme komme nur von einem Stier, der zwar von Gestalt sehr ansehnlich, aber deswegen nicht fürchtbar sey. Er beredete so gar den Stier, sich mit ihm zum Löwen zu begeben. Nun aber erhielt der Stier sehr bald das uneingeschränkte Vertrauen des Königes, welches Dimnah für sich selbst zu behalten wünschte. Dieser nahm sich also vor, den ihm beschwerlichen Günstling zu stürzen, und ließ sich durch die Vorstellungen des ehrlichen Colailah davon nicht abbringen. Zu seiner Absicht bediente er sich des gewöhnlichen Mittels, gegenseitiges Mißtrauen zu erregen. Diß hatte die gewünschte Wirkung, daß bey der Zusammenkunft des Königs und des Ministers der Argwohn in einen hitzigen Streit ausbrach, in welchem der Stier getödtet, und der Löwe verwundet wurde. Nachgehends aber konnte doch der König nicht verhindern, daß er sich der guten Eigenschaften seines Ministers erinnerte, und sich der Gedanke einstellte, es möchte ihm doch Unrecht wiederfahren seyn. Und die Folge war, daß er den Dimnah — hinrichten ließ. — In diese Hauptfabel aber sind mehrere, zum Theil wirklich artige, Dichtungen eingefügt, welche eben hauptsächlich den Inhalt der Unterredungen zwischen den verschiedenen Thieren ausmachen. Die Schreibart ist zwar nicht zierlich und gearbeitet: aber sie ist doch meistens richtig, und dabey deutlich, fließend und leicht. Daher glaubte der Herausgeber, diese Schrift werde sich an Lockmans Fabeln, mit denen man das Lesen des Arabischen gewöhnlich anfängt, bequem anschließen, und als Vorbereitung und Uebergang zum Lesen schwererer Schriften gebrauchen lassen. Eine lateinische Uebersetzung ist nur hie und da bey

einzelnen, etwas schwereren, Stellen beygefügt. Eine Uebersetzung des Ganzen würde den Liebhabern das Lesen des arabischen Textes gar zu bequem gemacht haben, zumal da dieser mit Vocalen versehen worden ist: welche, unsers Bedünkens, viel häufiger, und nach und nach gänzlich hätten weggelassen werden können. Der Index vocum & phrasium S. 97 — 156 ist sehr nützlich und zweckmäßig: um den Umfang des Buchs nicht unnöthig zu erweitern, sind diejenige Wörter aus demselben meist ausgelassen, die man schon in dem Scheidtschen Glossarium findet. Der Druck ist, selbst auch in Rücksicht auf die Vocalen, so accurat als man es wünschen kan: auffer den auf dem letzten Blatt angezeigten nicht zahlreichen Unrichtigkeiten wird man nur selten eine Kleinigkeit zu verbessern finden. In der Vorrede wird auf eine unterhaltende Weise von der Geschichte des Werks gehandelt, wovon das Gegenwärtige nur einen kleinen Theil ausmacht. Es soll ursprünglich in Indischer Sprache, nicht lange nach Alexander des Großen Zeit, verfertigt worden seyn. Nach und nach wurde es in die meiste sowohl asiatische als europäische Sprachen übersezt. Unter den Uebersetzungen, oder Ausgaben, in teutscher Sprache ist die zu Ulm im J. 1483 gedruckte, die Aelteste. Diese soll dem großen Stifter unsrer Universität, Eberhard dem Ersten, ihr Daseyn zu verdanken haben. Zwar ist das, was Mart. Crusius in seinen Annalen Th. III. S. 439 davon sagt, nicht sehr zuverlässig. Aber desto bestimmter ist die Nachricht, welche man in der sehr lesenswürdigen Vorrede findet, die Wilhelm Schickardt der im J. 1636 hier gedruckten, von Ochsenbach verfertigten, Uebersetzung des Gulistan d. i. königl. Rosengartens des Persischen Poeten Sadi, vorgefetzt hat. Die Stel-

le ist diese: "Unter anderem hat ihn (Ochsenbach) zu solcher Arbeit bewogen das rühmlich und namhaft Exempel des weyland hochweisen Fürsten und Herrn, Herrn Eberhardi primi, des ersten Herzogen zu Württemberg ic. und fundatoris dieser hiesigen Univerſität, welcher vor anderthalb hundert Jahren ein gleichförmiges Werk, intitulirt das Buch der alten Weisen aus dem Italiänischen in Teutsch gebracht, und mit Figuren in folio drucken lassen, wie die Acrostichis und künstlich eingestochene Buchstaben seines fürstlichen Namens gleich vornen andeuten; welches Buch auch ursprünglich aus Indien und Persien kommen, und sonst in Orient von dem Namen der beyden Thier, so drinnen redend introducirt werden, Kelila & Dimna genannt ist: daraus Pedro Teixeira lib. 1. Relac. de los Reyes de Persia, fol. 189. übel zwey unterschiedliche Bücher Kelila und Wadimana (ex neglectu copulæ Waw) machet; dadurch er auch mich verführt hat, in meo Tarich, fol. 146. welches ich hiemit, wie sich gebührt, ingenue will corrigirt haben." Sonst wird die Ausgabe vom J. 1583 als eine Uebersetzung aus dem Lateinischen angegeben, und dieser gewöhnlichen Meynung folgt auch Hr Prof. Schultens, Vorrede S. XVI. Sollte sie dieses wirklich seyn; so könnte sie freylich den Herzog Eberhard nicht zum Verfasser haben, da dieser bekanntlich vom Lateinischen nichts verstanden hat. Rec. welcher nie Gelegenheit gehabt hat, eine teutsche oder lateinische Ausgabe zu sehen, muß die Untersuchung dieser litterarischen Frage demjenigen überlassen, welcher im Stande ist, die teutsche mit der latein. und italiän. Uebersetzung zu vergleichen, und auf diese einige sichere Weise die Sache zu entscheiden.